

Antrag

der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe, Gerd Poppe, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschaffung der Wehrpflicht und des Zivildienstes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Ende der Blockkonfrontation durch die Auflösung des vormaligen sowjetischen Machtbereiches, die politische Entspannung im Ost-West-Verhältnis sowie insbesondere die deutsche Vereinigung geben nachhaltig Anlaß, die bisherigen militärischen Konzepte zu überdenken, mit dem Ziel einer umfassenden Abrüstung nicht nur in Deutschland und Europa. Das KSE-Abkommen und die Verpflichtung zur Reduzierung der deutschen Streitkräfte im Rahmen des Zwei-plus-Vier-Abkommens sind wichtige Schritte in diese Richtung.
2. Diese politische Entwicklung stellt kurz- bis mittelfristig auch die Existenz der Wehrpflicht in Frage. Wenn absehbar der Präsenzbestand der Bundeswehr auf eine Größenordnung voraussichtlich unter 200 000 Mann reduziert wird, ist unter Wahrung des Prinzips der Wehrgerechtigkeit die Wehrpflicht nicht mehr organisierbar. Die Wehrpflicht soll unverzüglich abgeschafft werden.

Der Deutsche Bundestag begreift die notwendige Personalreduzierung der Bundeswehr sowie die Überwindung der Wehrpflicht auch als einen einseitigen Akt besonderer Vertrauensbildung im gesamteuropäischen Kontext. Perspektivisch hat dem ein sicherheitspolitisches Konzept nichtmilitärischer Verteidigungs- und Sicherungsmaßnahmen zu folgen.

3. Die gängige Befürchtung, eine Armee wie die Bundeswehr könne sich ohne Wehrpflichtige zu einem Staat im Staate verselbständigen, ist zumindest in Deutschland historisch überholt und „wenig wahrscheinlich“ (Jacobsen-Kommission). Zudem kann dieser theoretischen Gefahr u. a. durch intensivere politische Kontrolle der militärischen Führung, kurze Verpflichtungszeiten der Mannschaften und eine Stärkung der inneren Führung entgegengewirkt „und damit das Primat der

Politik ebenso über eine Berufs- oder Freiwilligenarmee sichergestellt“ werden (dito).

Im Gegenteil wirft die Wehrpflicht seit jeher die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit einem freiheitlichen Demokratieverständnis auf.

4. Mit der Überwindung der Wehrpflicht entfällt auch die Legitimations- und Rechtsgrundlage für den Zivildienst. Die drängenden Probleme im Gesundheits- und Sozialbereich rechtfertigen nicht, einen an die Wehrpflicht gekoppelten oder sie gar überdauernden Zivildienst aufrechtzuerhalten, zumal dieser bei genauer Betrachtung eher teurer ist als die Beschäftigung qualifizierter hauptamtlicher Kräfte.
5. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung erhält in der aktuellen friedenspolitischen Debatte einen neuen Stellenwert. Es muß während der Übergangszeit bis zur vollständigen Überwindung der Wehrpflicht in seinem Kernbestand bewahrt und erweitert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bis zum 31. Dezember 1993 einen Gesetzentwurf vorzulegen zur unverzüglichen Abschaffung der Wehrpflicht, des Zivildienstes und sonstiger Dienstverpflichtungen für Maßnahmen der Zivilverteidigung;
2. für die Übergangszeit bis zum Wegfall der Wehrpflicht im Rahmen eines abgestuften Konzeptes dem Deutschen Bundestag folgende Regelungsvorschläge vorzulegen bzw. folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) In einem ersten Schritt
 - aa) alle noch laufenden oder anhängig werdenden Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer durch Entscheidungen nach Aktenlage zu verkürzen,
 - bb) die Zivildienstüberwachung mit Ablauf des Zivildienstes praktisch zu beenden und die formelle sowie materielle Einplanung von Bürgerinnen und Bürgern in die Gesamtverteidigung aufzuheben,
 - cc) statt Zuweisung in gesundheits- und sozialpolitische Mängelbereiche Zivildienstleistenden anerkannte Einsatzplätze von friedens-politischer oder -pädagogischer Orientierung im weitesten Sinne im In- und Ausland zu vermitteln,
 - dd) zu veranlassen, daß laufende Strafverfahren gegen totale Kriegsdienstverweigerer eingestellt werden und die Strafverbüßung bei schon Verurteilten erlassen oder zumindest ausgesetzt wird.
 - b) Als mittelfristig wirksame Initiative
 - aa) sich im Rahmen der KSZE dafür einzusetzen, daß die Kriegsdienstverweigerung in dem unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Sinne in allen Mitgliedsländern anerkannt und geschützt wird,

- bb) ein Konzept für den Ersatz von derzeit durch Zivildienstleistende vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich wahrgenommene Aufgaben durch möglichst hauptamtliches Fachpersonal zu erstellen. Zuschüsse an die Beschäftigungsstellen für den Umstellungsaufwand sind in Höhe der bisherigen Aufwendungen des Bundes für den Zivildienst in die künftigen Haushaltsentwürfe der Bundesregierung einzustellen,
- cc) die notwendigen Planungen für eine kontinuierlich zu verkleinernde Bundeswehr vorzunehmen,
- dd) geeignete Maßnahmen gegen eine gesellschaftliche Isolierung der Truppe zu unternehmen: u. a. durch prioritären Ausbau kürzerer Verpflichtungszeiten, Qualifizierung ausscheidender Soldaten für das zivile Berufsleben und Verhinderung sozialer Härten.

Bonn, den 29. Juni 1993

Vera Wollenberger
Dr. Klaus-Dieter Feige
Ingrid Köppe
Gerd Poppe
Christina Schenk
Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

1. Die neue sicherheitspolitische Lage in Europa nach Überwindung der Blockkonfrontation macht umfangreiche stehende Heere überflüssig. Dies gilt auch angesichts der fortschreitenden Waffentechnik, welche weniger, dafür aber um so qualifizierteres Personal erfordert. Ferner sind Analysen der einschlägigen Forschung zu berücksichtigen, wonach moderne Industriestaaten wie Deutschland mit hochkomplexer Industrie- und Infrastruktur militärisch praktisch nicht zu verteidigen sind. Weltweite kontinuierliche Abrüstung einschließlich der Beseitigung umfangreicher Waffenarsenale aus der Zeit des Kalten Krieges ist daher das Gebot der Stunde.
2. In Westeuropa steht die Abschaffung der Wehrpflicht in vielen Ländern auf der Tagesordnung. Belgien hat bereits die Abschaffung der Wehrpflicht beschlossen, Spanien eine Erhöhung des Anteils an Berufssoldaten und – ebenso wie Frankreich – zunächst eine Verkürzung des noch verbliebenen Grundwehrdienstes. Auch in den Niederlanden schlugen der Verteidigungsminister und die christdemokratische Regierungspartei CDA eine Abschaffung der Wehrpflicht bis 1998 vor.
3. Wehrgerechtigkeit ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr herstellbar. Bereits beim heutigen Präsenzbestand der Bundeswehr liegt die Einberufungsquote von Grundwehrdienstleistenden pro Jahrgang nur bei ca. 70 %. Das Bundes-

ministerium der Verteidigung rechnet für künftige Jahrgänge sogar mit einem Überhang nicht einsetzbarer Grundwehrdienstpflichtiger von bis zu 50 %. Das führt zu Zufälligkeiten bei der Einberufung bis hin zu Diskussionsvorschlägen, die Einzuberufenden per Los auszuwählen. Die Bremer „Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen“ hat errechnet, daß in den vergangenen zehn Jahren etwa eine Million taugliche und verfügbare Wehrpflichtige nicht zum Grundwehrdienst einberufen wurden. Durch die deutsche Vereinigung, mit Zusammenlegung zweier Heere und Verkleinerung der Bundeswehr sowie durch die Zuwanderung von Aussiedlern spitzt sich diese Tendenz weiter zu.

Daß die Einberufungsquote bei Zivildienstleistenden mit über 85 % sehr viel höher liegt, verdeutlicht eine andere Seite der zunehmenden Wehrungerechtigkeit.

Folglich wird bereits seit geraumer Zeit in allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien eine intensive Diskussion um die Abschaffung der Wehrpflicht geführt. In einer 1993 erstellten Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr heißt es, für die Wehrpflicht gebe es „militärisch, ökonomisch und gesellschaftlich kaum noch schlüssige Argumente“, sie sei „nicht zu halten“ und ihr Ende „nur noch eine Frage der Zeit“. Schon 1973 hatte die von der damaligen Bundesregierung berufene Wehrstrukturkommission in ihrem Abschlußbericht empfohlen, daß „im Falle einer wesentlichen Veränderung der sicherheitspolitischen Lage, die eine beträchtliche Verringerung der Präsenz ermöglicht, die Frage der Umwandlung der Bundeswehr in Freiwilligen-Streitkräfte“ erneut geprüft werden solle. Auch die von der Bundesregierung eingesetzte „Jacobsen-Kommission“ forderte, „rechtzeitig zu prüfen, ob Freiwilligen-Streitkräfte in langfristiger Perspektive nicht an die Stelle der Allgemeinen Wehrpflicht treten sollten...“.

4. Auch der Zivildienst kann die Beibehaltung der Wehrpflicht nicht begründen. Volkswirtschaftlich ist der Zivildienst teurer als die Beschäftigung tariflich bezahlter Arbeitskräfte.

Die Befürchtungen der Verbände insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich, daß sie ihren Aufgaben nach dem Wegfall des Zivildienstes infolge der Aufhebung der Wehrpflicht nicht mehr nachkommen können, sind sachlich nicht begründet.

Unabhängig voneinander bezifferten zwei Untersuchungen (Prof. Blandow/Uni Bremen; Kraus/TH Darmstadt) schon zu den Preisen von 1987/88 den Wert der von Zivildienstleistenden erbrachten Arbeitsleistungen auf etwa 2,24 Mrd. DM, dem Verwaltungskosten des Bundes sowie der Beschäftigungsstellen in mindestens der gleichen Höhe gegenüberstanden. Nach neueren Berechnungen u. a. des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr stehen den Kosten von 3,667 Mrd. DM, die zur Beschäftigung hauptamtlicher Kräfte in den Einsatzbereichen der ZDL nötig wären, derzeit Aufwendungen von mindestens 3 Mrd. DM für die Zivildienstleistenden und die Organisation des Zivildienstes gegenüber. Daß die Beschäftigung

Hauptamtlicher zudem entlastende Wirkungen auf den Arbeitsmarkt hätte sowie zusätzliche Beiträge zur Renten- und Sozialversicherung nach sich zöge, ist bei diesem Kostenvergleich noch nicht einmal berücksichtigt.

Vor diesen Hintergründen ist es im Prinzip kein Problem, Zivildienstleistende durch hauptamtliche Arbeitskräfte zu ersetzen. Der Bund müßte die für den Zivildienst eingeplanten finanziellen Mittel lediglich umleiten und den Verbänden in den bisherigen Einsatzbereichen der ZDL zunächst eine Anschubfinanzierung für die Personalkosten hauptamtlicher Kräfte zur Verfügung stellen.

5. Ferner entfielen bei Abschaffung der Wehrpflicht die Kosten zur Durchführung von Musterungen, KDV-Verfahren und weiteren mit ihrer Organisation verbundenen Maßnahmen. Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr errechnete, daß eine Freiwilligen-Armee voraussichtlich billiger sei, u. a. da der Einsatzwert von längerdienenden, damit besser ausgebildeten und motivierten Soldaten doppelt so hoch wie der von Wehrpflichtigen sei. Der auf ökonomische Beurteilung des Wehrsystems spezialisierte Betriebswissenschaftler Prof. Hahn kommt zu dem gleichen Ergebnis, ebenso ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages.
6. Die Forderung nach einem umfassenden Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung mit und ohne Waffe ist friedens- und demokratiepolitisch unabweisbar. In diesem Sinne sollen auch Dienstverpflichtungen, etwa aufgrund des Arbeitssicherstellungs- und des Katastrophenschutz-Ergänzungsgesetzes, ausgeschlossen bleiben, sowie Überlegungen für eine allgemeine Dienstpflicht eine deutliche Absage erteilt werden. Weiterhin müssen diejenigen, die vom Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch gemacht haben, vor Nachteilen aus ihrer Entscheidung geschützt werden. Insbesondere ist für Totalverweigerer eine Amnestie erforderlich, die sie vor Strafverfolgung bewahrt, auch schon bevor die Wehrpflicht endgültig abgeschafft ist. Weiterhin ist sicherzustellen, daß Kriegsdienstverweigerern aus ihrem Gewissensschritt keine informellen Nachteile, etwa am Arbeitsplatz oder bei Bewerbungen für den öffentlichen Dienst, entstehen.

